



in Zusammenarbeit mit



Markt Heroldsberg

Naturschutzfachliche Angaben zur
speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

zum Bebauungsplan Nr. III/21 "Haupstraße Ortseingang - Süd"



15.10.2014

Bearbeiter: Alice Grosse (Dipl. Ing.)
Landschaftsarchitektin
Fabian Uhl (Dipl. Ing.)
Sebastian Klebe (Dipl. Ing.)
Landschaftsarchitekt SRL



Sebastian Klebe · Landschaftsarchitekt
Diplom Ingenieur · BDLA · SRL
Glockenhofstr. 28 · 90478 Nürnberg
Fon 0911/33 19 96 · Fax 0911/33 19 68
info@landschaftsplanung-klebe.de
www.landschaftsplanung-klebe.de

Georg Waeber (Dipl. Biol.)



aufgestellt: 15.10.2014

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Einleitung	2
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	2
1.2 Datengrundlagen.....	2
1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	2
2 Wirkungen des Vorhabens.....	3
3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	5
3.1 Maßnahmen zur Vermeidung.....	5
3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)	5
4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten.....	6
4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	6
4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie.....	6
4.1.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie.....	6
4.1.2.1 Säugetiere	7
4.1.2.2 Reptilien	7
4.1.2.3 Amphibien	10
4.1.2.4 Libellen	10
4.1.2.5 Käfer	10
4.1.2.6 Tagfalter, Nachtfalter	10
4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	10
6 Gutachterliches Fazit.....	11
7 Literaturverzeichnis	11

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Bebauungsplan Nr. III/21 "Hauptstraße Ortseingang - Süd" in Heroldsberg sieht auf der Flurnr. 905/3 die Errichtung von zwei Bebauungsriegeln zur Ergänzung und Abrundung der vorhandenen Wohn- und Bürobebauung. Die Fläche wird entsprechend der geplanten Wohn- und Büronutzung als Mischgebiet festgesetzt. Das Büro Landschaftsplanung Klebe wurde zunächst mit der Erstellung einer saP-Relevanzprüfung beauftragt. Diese kam zu dem Ergebnis, dass faunistische Erhebungen bzgl. der Artengruppe Reptilien erforderlich waren, um die Fläche hinsichtlich Vorkommen der Zauneidechse zu überprüfen und darauf aufbauend Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu definieren.

In der vorliegenden saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) sowie der „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. (*Hinweis zu den „Verantwortungsarten“: Diese Regelung wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.*)

1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Artenschutzkartierung Bayern (digitale Daten, BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ, Stand: 2009)
- Brutvogelatlas Bayern (BEZZEL ET AL. 2005: Brutvögel in Bayern. Ulmer, Stuttgart.)
- Fledermausatlas Bayern (MESCHEDE & RUDOLPH 2004: Fledermäuse in Bayern. Ulmer, Stuttgart.)
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, 2003- 2006: Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69, Band 1- 3.
- CHINERY, M. 2002: Pareys Buch der Insekten. Blackwell Verlag, Berlin – Wien.
- Internetrecherche zu den Verbreitungsgebieten und Lebensraumansprüchen einzelner Arten (v.a. <http://www.floraweb.de> des Bundesamtes für Naturschutz, Februar 2010, <http://www.bfn.de>, Februar 2010 und <http://www.wikipedia.de>, April 2009)

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgend Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 12. Februar 2013 Az.: IIZ7-4022.2-001/05 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 01/2013. Diese „Hinweise“ berücksichtigen das Urteil vom 14. Juli 2011 BVerwG, 9 A 12/10), in dem das Bundesverwaltungsgericht feststellt, dass § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG n.F. im Hinblick auf unvermeidbare Beeinträchtigungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG EU-Recht entgegensteht.

Für das Untersuchungsgebiet und seine Umgebung liegen mit Ausnahme der Arten-schutzkartierung Bayern keine aktuellen avifaunistischen oder sonstigen hier relevanten Erhe-bungen vor. Am 29.6.2010 wurde eine Ortsbegehung zur Einschätzung der Lebensraumqualität durchgeführt, auf deren Grundlage die Relevanzprüfung erarbeitet wurde.

Anschließend wurden von Herrn Dipl. Biol. Georg Waeber (Büro ÖFA, Schwabach) vier Bege-hungen zur Ermittlung potentieller Zauneidechsenvorkommen durchgeführt. Die Termine waren 06.04. (14:45 Uhr, 19 °C), 14.04. (14:30 Uhr, 14 °C), 10.05.11 (10:30 Uhr, 20 °C), 10.05.11 (15:00 Uhr, 24 °C). Die Begehungen fanden bei sonnigen, windstillen Witterungsbedingungen statt. Bei einer Erfassung im Frühjahr können ab April subadulte und erwachsene Tiere beim Sonnen, bei der Nahrungssuche sowie beim Paarungs- und Revierverhalten angetroffen werden. Ein Fortpflanzungsnachweis ist im Frühjahr nicht möglich, da Jungtiere erst ab Au-gust/September auftreten.

2 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Stö-rungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

Der L-förmige Geltungsbereich wird momentan im Südwestteil als geschotterter Parkplatz ge-nutzt, der Ostteil als Bau- und Lagerplatz. Auf dem Bau- und Lagerplatz sowie im Westen des Parkplatzes hat sich eine stukturreiche Ruderalfur ausgebildet mit Bereichen von offenem Boden über unterschiedlich stark bewachsene Gras- und Krautfluren (vereinzelt mit beginnendem Gehölzaufwuchs). Zudem ist die Fläche geprägt von Baustoffablagerungen jeglicher Art in Form von Hügeln und Haufen. Das Grundstück ist stellenweise von Gehölzen gesäumt. Am Nordrand des Parkplatzes zur Flurnr. 905/4 befindet sich ein Saum aus vorwiegend hochwüchsigen Strauchweiden. Den Westrand des Bau- und Lagerplatzes säumt ein schmaler, einreihiger Fichtenbestand. Im Norden des Bau- und Lagerplatzes wächst eine dichte Hecke aus japanischem Knöterich (Hinweis: bei Baumaßnahme Wurzelraum ausbaggern). Im Osten befindet sich eine ca. 1,20 m hohe Böschung (durch Geländeauffüllung entstanden), die im Nordosten auf einer Länge von ca. 30 m noch innerhalb der Grenzen des zu bebauenden Grundstücks liegt. Die süd-lich anschließenden 40 m dieser Böschung liegen nicht mehr innerhalb des Geltungsbereichs, sondern auf den Gründlachwiesen mit den Flurnrn. 715, 716 und 717. Die Böschung ist stellen-weise von gut ausgeprägten, hochwüchsigen Weidengebüschen bewachsen, ansonsten herr-schen hochwüchsige Gras- und Krautfluren vor.

Im Zuge der geplanten Bebauung des Flurstücks 905/3 wird der Weidensaum am Nordrand des Parkplatzes überbaut, außerdem der einreihige Fichtenbestand, der geschotterte Parkplatz und der Bau- und Lagerplatz mit den Ruderalfuren. Die Böschungsbereiche am Ostrand mit der hochwüchsigen Gras- und Krautflur und den Weidengebüschen sind von der Baumaßnahme nicht betroffen. Der kleine innerhalb des Geltungsbereiches gelegene Teilbereich wird als private Grünfläche mit Erhaltungsfestsetzung ausgewiesen. Die Knöterich-Hecke im Norden liegt zwar größtenteils außerhalb des Geltungsbereichs, soll aber im Zuge der Bauarbeiten entfernt werden (Wurzelraum auszubaggern), um die Ansiedlung heimischer Arten zu ermöglichen und der im Grünordnungsplan festgesetzten Heckenpflanzung mehr Platz zu geben.

Baubedingte Faktoren

- Flächenverlust durch Überbauung (Gebäude, Zufahrten): Durch die geplante Bebauung gehen ca. 3,7 ha Fläche verloren (geschotterte Parkplätze, Weidensaum am Nordrand des Parkplatzes, Bau- und Lagerplatz, Ruderalfur, Knöterich-Hecke am Nordrand des Bau- und Lagerplatzes)
- Flächeninanspruchnahme und Bodenverdichtung bzw. Veränderung bestehender Bodenverhältnisse durch Baustelleneinrichtungen und Baustraßen
- Bauzeitliche Immissionswirkungen (Lärm, Erschütterungen, Staub, visuelle Effekte) in die Randbereiche

Entsprechend der im Bebauungs- und Grünordnungsplan getroffenen Festsetzungen ist eine geschnittene Laubgehölzhecke nördlich der geplanten Baukörper vorgesehen. Außerdem ist die Pflanzung von Großsträuchern (z.B. Hasel, Weide) am Ostrand des Geltungsbereichs im Übergang zur Gründlachae und den bereits bestehenden Weidengebüsch vorgesehen. Am Südrand des Geltungsbereichs zum Flurstück 906/2 sollen je zwei Großbäume der Wuchsklasse 1 gepflanzt werden. Die vorhandenen Weideruppen auf der Böschung im Osten bleiben erhalten.

Anlagebedingte Faktoren

- Dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch die neu geplanten Wohn- und Büroflächen mit den zugehörigen Zufahrten.

Betriebsbedingte Faktoren

- Der Bebauungsplan sieht die Errichtung von zwei Gebäuderiegeln im Mischgebiet vor. Da es sich bei der gewerblichen Nutzung um Büros und Dienstleistungsunternehmen handelt, können große Lärmemissionen, wie sie z.B. für Produktionsstätten üblich sind, ausgeschlossen werden. Relevant sind hier eher Lärmemissionen von Lüftungsanlagen an den Gebäuden sowie eine Zunahme des Verkehrsaufkommens. Es ist davon auszugehen, dass die betriebsbedingte Zunahme der Lärmbelastung der zukünftigen Nutzung gering ist.
- keine Schadstoff- oder Geruchsemisionen.
- keine nennenswerte Zunahme der Gefährdung von Tieren durch Kollision mit Kfz, da Zufahrts- / Anlieferungsflächen im Planungsbereich nur kleinflächig vorhanden sind und kein größeres Verkehrsaufkommen im Zusammenhang mit den neuen Wohnflächen und Arbeitsplätzen zu erwarten ist (v.a. Zu- und Abfahrten der Bewohner und Büroinhaber/Angestellten, kaum Anlieferungsverkehr).

Außerdem entstehen entsprechend der Festsetzungen des Bebauungs- mit Grünordnungsplans Heckenpflanzungen aus heimischen Arten als Eingrünung der Baukörper. Diese können potentielle Lebensstätten für weitere geschützte Arten bieten, was zwar nicht Gegenstand der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ist, aber an dieser Stelle nicht unerwähnt bleiben sollte. Ebenso sollte erwähnt werden, dass die auf der Böschung östlich des Geltungsbereichs gelegenen Weidengruppen erhalten bleiben und somit eine Vernetzung der erwähnten neu geschaffenen Lebensräume mit den bereits bestehenden möglich wird.

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Vom hier untersuchten Vorhaben gehen gemäß der unten stehenden Analyse hinsichtlich der meisten saP-relevanten Arten keine Beeinträchtigungen im Hinblick auf die ökologische Funktion der (potenziellen) Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang sowie auf den Erhaltungszustand der (potenziellen) Populationen aus. Lediglich für die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) können solche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden. Daher werden die im Folgenden dargestellten Maßnahmen zur Konfliktvermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) vorgesehen und im Bebauungs- und Grünordnungsplan berücksichtigt.

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- Rodung der Gehölze und des Staudenknöterich-Bestandes außerhalb der Vogelbrutzeit (d.h. nicht zwischen 1. März und 30. September),
- Die für die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) bedeutsamen Habitatstrukturen im Eingriffsbereich sind nur außerhalb der Fortpflanzungsphase der Art (Ende Mai bis Ende September), außerhalb der Winterruhephase (Ende September bis Anfang April) und erst nach Herstellung des in Kap. 3.2 beschriebenen Ersatzlebensraumes zu entfernen. Zu diesen Strukturen zählen strukturreiche Ruderalfuren, Sand-, Schutt- und Steinhaufen, besonnte Säume und lockere Gehölzbestände (vgl. Bestandsplan zum Bebauungs- und Grünordnungsplan). Die Baufeldräumung kann also nur im April oder Mai erfolgen.

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)

Folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden durchgeführt, um Beeinträchtigungen lokaler Populationen zu vermeiden und die ökologische Funktion der (potenziellen) Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zu wahren. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen:

- Anlage eines 20 m² großen Ersatzlebensraumes für die Zauneidechse in der privaten Grünfläche im Nordosten des Geltungsbereichs im Bereich der vorhandenen, nach Osten exponierten Böschung (Terrassenkante der Gründlachau). Der Bereich wird im Bebauungs- und Grünordnungsplan als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit der Zweckbestimmung "Arten- schutz" festgesetzt. Hier sind offene Strukturen als Sonnenplätze für Zauneidechse und Schlingnatter zu schaffen. Dabei sind neben Steinhaufen oder Steinriegeln auch lockere Sandflächen zur Eiablage der Zauneidechse anzulegen. Im Randbereich sind Deckungsmöglichkeiten in Form von einmal jährlich gemähten Krautfluren zu schaffen. Die

Herstellung des Ersatzlebensraumes muss zu Beginn der Bauarbeiten abgeschlossen sein. Die CEF-Fläche ist während der Bauzeit durch eine Einzäunung zu schützen und nach Bauende durch fachgerechte Pflege dauerhaft im oben beschriebenen Zustand zu halten. Dabei ist vor allem eine Verbuschung der offenen Habitatbestandteile zu verhindern, um die Sonnenplätze und Flächen zur Eiablage dauerhaft zu erhalten.

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2 der Formblätter): Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein **Verbot nicht** vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Pflanzenarten

Vom geplanten Vorhaben werden keine nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie geschützten Pflanzenarten betroffen, da entsprechende Standorte, die durch besondere Feuchtigkeit oder Trockenheit und/oder durch Waldstandorte gekennzeichnet sind, im Geltungsbereich nicht vorkommen.

4.1.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein **Verbot nicht** vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tierarten des Anhang IV FFH-RL

4.1.2.1 Säugetiere

Vom geplanten Vorhaben werden keine nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Säugetierarten betroffen, da im Geltungsbereich keine entsprechenden Lebensräume vorhanden sind.

4.1.2.2 Reptilien

Von den beiden einzigen nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Reptilienarten, die im Schichtstufenland und somit im Mittelfränkischen Becken vorkommen, ist lediglich die Zauneidechse relevant. Ein potenzielles Vorkommen der Schlingnatter konnte im Rahmen der Ortsbegehungen der Ökologisch-Faunistischen Arbeitsgemeinschaft ausgeschlossen werden.

Im Rahmen der letzten der 4 von der Ökologisch-Faunistischen Arbeitsgemeinschaft durchgeführten Kontrollen zum Vorkommen der Zauneidechse (10.5.2011) wurde die Art auf der Fläche nachgewiesen.

Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum vorkommenden Reptilienarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RLD	RLB	Erhaltungszustand KBR
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	V	U1

RLD = Rote Liste Deutschland, RLB = Rote Liste Bayern
 Gefährdungsgrade: 0 = ausgestorben, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Art der Vorwarnliste, G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt, R = extrem seltene Art mit geografischer Restriktion, D = Daten defizitär
 Erhaltungszustand: KBR = kontinentale biogeographische Region; FV günstig (favourable); U1 ungünstig - unzureichend (unfavourable – inadequate), U2 ungünstig – schlecht (unfavourable – bad)

Betroffenheit der Reptilienarten

Im Untersuchungsgebiet wurde im Zuge der faunistischen Kontrolle nur die Zauneidechse nachgewiesen; ein Vorkommen der Schlingnatter kann ausgeschlossen werden.

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: V Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Diese wärmeliebende Art besiedelt ein breites Biotopspektrum von strukturreichen Flächen (Gebüsch-Offenland-Mosaik) einschließlich Straßen-, Weg- und Uferrändern. Sie benötigt trockene, offene oder spärlich bewachsene, z.T. sonnige Flächen mit einer großen Strukturausstattung (z.B. Holzstapel, Totholz, Lesesteinwälle, Grobschutt). Wichtig ist ein Mosaik unterschiedlicher Standorte, um die Habitatansprüche über den ganzen Jahresverlauf hinweg decken zu können:

Zur Eiablage dienen meist lockere, sandige Substrate. Offene oder spärlich bewachsene Sonnenplätze sind ebenso wichtig wie dichtere Vegetationsbestände (z.B. Hecken, Strauchgruppen oder höhere Krautfluren) als Versteckmöglichkeit. Außerdem sind trockene, gut isolierte Winterquartiere von Bedeutung (frostfreie Hohlräume, auch in offenen Böschungen oder Gleisschotter).

Lokale Population:

Bei der Kontrollbegehung am Nachmittag des 10.05.2011 wurde ein adultes männliches Exemplar der Art im Bereich der Schutthaufen angetroffen. Im Rahmen von insgesamt vier Begehungen durch das Büro ÖFA war dies der einzige Nachweis der Art. Jungtiere wurden nicht beobachtet.

Da trotz der relativ großen Zahl von Begehungen unter geeigneten Witterungsbedingungen lediglich ein Einzeltier der Zauneidechse auf der Fläche angetroffen wurde, kann davon ausgegangen werden, dass die Bestandsdichte sehr niedrig ist. Das Vorkommen ist weniger wegen der Habitatemperatur, die auch bereits vorher als gut eingestuft wurde, sondern eher aufgrund der isolierten Lage überraschend. Im näheren und weiteren Umfeld sind überwiegend bebaute Flächen und dicht bewachsene Wiesen- und Gehölzfluren vorhanden, die sehr suboptimale Lebensraumeignung aufweisen. Möglich erscheint ein Austausch mit anderen Vorkommen der Zauneidechse nur entlang schmaler Wegsäume (z.B. an der Pferdekoppel) und an Ranken im Bereich des Siedlungsrandes. Weitere Vorkommen der Zauneidechse bestehen laut Artenschutzkartierung in der näheren Umgebung nicht.

Insgesamt ist die Art als im Geltungsbereich vorhanden einzustufen. Aus den vier Begehungen lassen sich zwar keine endgültigen Aussagen zur Populationsgröße ziehen; angesichts der guten Kartierbedingungen (Wetter) und des Kartierzeitpunktes lässt sich aber zumindest ableiten, dass der einzelne Individuenfund auf ein relativ isoliertes Vorkommen mit geringer Dichte und Individuenzahl hindeutet.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Der vom hier untersuchten Vorhaben betroffene Lebensraum (momentan als Lagerplatz und Deponie für Abfälle genutzte Schotterfläche) stellt als strukturreiche Ruderalfur mit Sand- und Schutthaufen, besonnten Säumen und lockerem Gehölzbewuchs ein gut ausgeprägtes Habitat für die Zauneidechse dar. Das bestehende, isolierte Kleinvorkommen ist aus artenschutzrechtlicher Sicht relevant.

Da es sich bei den beeinträchtigten Habitaten um kleinflächige Lebensräume handelt, kann davon ausgegangen werden, dass bei Umsetzung der oben beschriebenen, kleinflächigen CEF-Maßnahme die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Durch die vor der Bebauung durchgeführte CEF-Maßnahme bleibt die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungsstätten der Zauneidechse im räumlichen Zusammenhang gewahrt und der Erhaltungszustand der lokalen Population wird sich insgesamt nicht verschlechtern.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - Entfernung der vorhandenen Habitatstrukturen (Baufeldräumung) außerhalb der Fortpflanzungsphase (vgl. Kap. 3.1).
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
 - Schaffung eines kleinflächigen Ersatzlebensraumes innerhalb des Geltungsbereichs (vgl. Kap. 3.2).

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Die Zauneidechse ist gegenüber akustischen Störungen, wie sie während der Bauzeit auftreten können, unempfindlich. Die CEF-Fläche ist während der Bauzeit durch eine Einzäunung zu schützen, um Störungen durch Befahren oder Begehen zu vermeiden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 -
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
 -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 BNatSchG

Um Verstöße gegen das Tötungsverbot zu vermeiden, ist die unten beschriebene konfliktvermeidende Maßnahme erforderlich. Tötungen einzelner Tiere außerhalb der Fortpflanzungs- und der Winterruhephase können aufgrund des Fluchtverhaltens der Art ausgeschlossen werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - Entfernung der vorhandenen Habitatstrukturen (Baufeldräumung) außerhalb der Fortpflanzungsphase (vgl. Kap. 3.1).

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

4.1.2.3 Amphibien

Vom geplanten Vorhaben werden keine nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Amphibienarten betroffen, da im Geltungsbereich keine entsprechenden Lebensräume vorhanden sind.

4.1.2.4 Libellen

Vom geplanten Vorhaben werden keine nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Libellenarten betroffen, da keine entsprechenden Lebensräume (Bäche, Kleingewässer, Seen, Teiche, Hochmoore) vorhanden sind.

4.1.2.5 Käfer

Das selbe gilt für die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Käferarten: Diese Arten sind auf (oft totholzreiche) Laubwälder, Baumgruppen bzw. (im Falle des Breitbands) stehende Gewässer angewiesen.

4.1.2.6 Tagfalter, Nachtfalter

Die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Schmetterlingsarten kommen lediglich in Feuchtwiesen, Quellfluren, sonstigen Feuchthabitateen, Wäldern, Trockengebieten sowie an Waldrändern vor. Da diese Lebensräume im von der Planung beeinträchtigten Bereich nicht vorhanden sind, werden die entsprechenden Arten von der Planung nicht betroffen.

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädiqungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

Die Verletzung oder Tötung von Vögeln und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädiqungsverbot behandelt.

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

Die hier relevanten, artenschutzrechtlich zu untersuchenden Vogelarten können in der ökologischen Gilde der Garten- und Siedlungsrand bewohnenden Vogelarten zusammengefasst werden, die die Gras- und Krautfluren sowie die Gehölzstrukturen am Ortsrand nutzen. Zu den Arten dieser Gilde, die im Untersuchungsraum geeignete Lebensräume vorfinden, gehören ausschließlich weitverbreitete, ungefährdete Arten wie z.B. Eichelhäher, Elster, die meisten Meisenarten, Zaunkönig, Star, Amsel, Rotkehlchen, Buchfink, Girlitz, Grünfink und Stieglitz. Aufgrund der Häufigkeit dieser Vogelarten ist die Wirkungsempfindlichkeit gegenüber dem geplanten Projekt so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotsstatbestände ausgelöst werden können. Die Arten wurden im Rahmen der Relevanzprüfung (s. Tabelle) nach dem Kriterium E (Erheblichkeitsschwelle) ausgeschlossen.

Um jedoch Verstöße gegen das Tötungsverbot und das Störungsverbot (Eingriffe in Fortpflanzungs- und Ruhestätten) zu vermeiden, sind die im Zuge der geplanten Errichtung von fünf Gebäuden mit Zufahrten und Stellplatzflächen erforderlichen Gehölzrodungen (einschl. der Entfernung des Staudenknöterich-Bestands) wie in Art. 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG festgelegt außerhalb des Zeitraums vom 1. März bis 30. September durchzuführen.

6 Gutachterliches Fazit

Es kann davon ausgegangen werden, dass durch die im Rahmen des Bebauungs- und Grünordnungsplans Nr. III/21 "Hauptstraße Ortseingang - Süd" vorgesehene Bebauung bei Durchführung der hier beschriebenen Konfliktvermeidungs- und CEF-Maßnahmen keine nach europäischem Recht geschützte Pflanzen- oder Tierarten so beeinträchtigt werden, dass es zu einer Verschlechterung des vorhandenen Erhaltungszustands der (potenziellen und nachgewiesenen) Populationen oder zu einer Beeinträchtigung der ökologischen Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang kommen könnte.

7 Literaturverzeichnis

s. Kap 1.2